

Kantonsrat

Eingegangen: 20. Januar 2014/2

Christian Di Ronco
Rosenbergstrasse 112
8212 Neuhausen am Rheinflall

Kantonsratspräsident
Martin Kessler
Regierungsgebäude
Beckenstube 7
8200 Schaffhausen

20. Januar 2014

Postulat 2014/1

Kantonale Richtlinien für die Bemessung der Sozialhilfe

Der Regierungsrat wird eingeladen die kantonalen Richtlinien für Bemessung der Sozialhilfe in Bezug auf den Grundbedarf, Einkommensfreibetrag (EFB, Integrationszulage (IZU), minimale Integrationszulage (MIZ) und Situationsbedingte Leistungen (SIL) betragsmässig zu überarbeiten und dem Kantonsrat Bericht und Antrag zu unterbreiten.

Begründung:

Aufgrund des heutigen Sozialhilfesystems ist belegt, dass sich Arbeit nicht immer lohnt. Der Grundbedarf mit den Zulagen, welche als Anreizsystem gedacht sind, erwirken einen Schwelleneffekt, welcher der Ablösung von der Sozialhilfe nicht dienlich ist. Es entstehen Situationen, wonach Sozialhilfeempfänger besser gestellt sind als Personen im Arbeitsprozess. Sozialhilfe sollte im Sinne einer Überbrückungshilfe und nicht als dauerndes Ersatzeinkommen verstanden werden. Das Anreizsystem verfehlt somit seinen ursprünglichen Zweck.

Die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) hält bei ihren Grundprinzipien (A.4) selber explizit fest: «Unterstützte Personen sind materiell nicht besser zu stellen als nicht unterstützte, die in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben». «Die hilfeschuchende Person ist verpflichtet, alles Zumutbare zu unternehmen, um eine Notlage aus eigenen Kräften abzuwenden oder zu beheben».

Mit einer Anpassung der Ansätze für die Leistungen kann den beschriebenen Ungerechtigkeiten und der fehlenden Flexibilität entgegengewirkt und können die Anreize wieder verstärkt werden.


Christian Di Ronco

